Amtsblatt

6. Jahrgang **Ausgabetag 27.12.2013** **Nummer: 52**

Inhaltsverzeichnis **Seite/n**

103.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern	296
104.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	297
105.	Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath	298-300
106.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)	301-302
107.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungscenter Bauhof	303
108.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)vom 17.12.2010	304-305
109.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	306-307
110.	Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-reinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	308-309
111.	Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	310-313

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern, Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1993 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2013 ablaufen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth-Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2014**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 17.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) Wahlgräber

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) Ungepflegte Wahlgräber

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auch sich übertragen ließ.

c) Wahlgräber mit losem Grabmal

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) Ungepflegte Reihengräber

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2014**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 17.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des BPL 604 beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Zielsetzung des BPL 604 ist die planungsrechtliche Ermöglichung des Baus von ca. 25 – 30 Doppelhäusern und freistehenden Eigenheimen erschlossen durch eine neue Erschließungsstraße, die mittig durch den Blockinnenbereich Cäcilienstraße, Ursfelder Straße und Türnicher Straße verläuft.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Begleitplans und der Artenschutzprüfung:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:
  Erholungsfunktion, Lärmbelastung Verkehr, Straßenneubau, Gefahr Bombenblindgänger
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
  Biotoptypen Bestand-Planung, Vorbelastungen durch bestehende Nutzung, Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs, ökologischer Ausgleich gebietsintern und –extern, artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln und Fledermäusen
- Schutzgut Boden
  Versiegelungsgrad, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Vorbelastungen
- Schutzgut Wasser
  Versickerungsmöglichkeiten, Grundwasser
- Schutzgut Luft/Klima
  Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen
- Schutzgut Landschafts- und Stadtbild
  Vorprägung, Planauswirkung
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
  Keine umweltrelevanten besonderen Wechselwirkungen

Darüber hinaus liegen weitere umweltrelevante Stellungnahmen von Fachbehörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB vor:
Regenwasserversickerung/Kanalisation, Kampfmittelverdacht, Bodenversiegelung, Grünerhaltung, Baugrundverhältnisse/Tragfähigkeit, Artenschutz Fledermäuse.
Seitens der Bürger liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor, deren Anregungen beschränken sich auf die Miteinbeziehung in den Neuplanungsbereich und Grenzverlaufsveränderungen der einzelnen zukünftigen Baugrundstücke.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzprüfung und allen o. g. umweltrelevanten Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

07.01.2014 – 07.02.2014

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de/Bürgerbeteiligung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum BPL 604 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt sowie vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf des BPL 604 kann während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und
freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr
eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechzeiten
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail jhennig@huerth.de.

Hürth, 02.12.2013

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor
Fachbereichsleiter

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich BPL 604

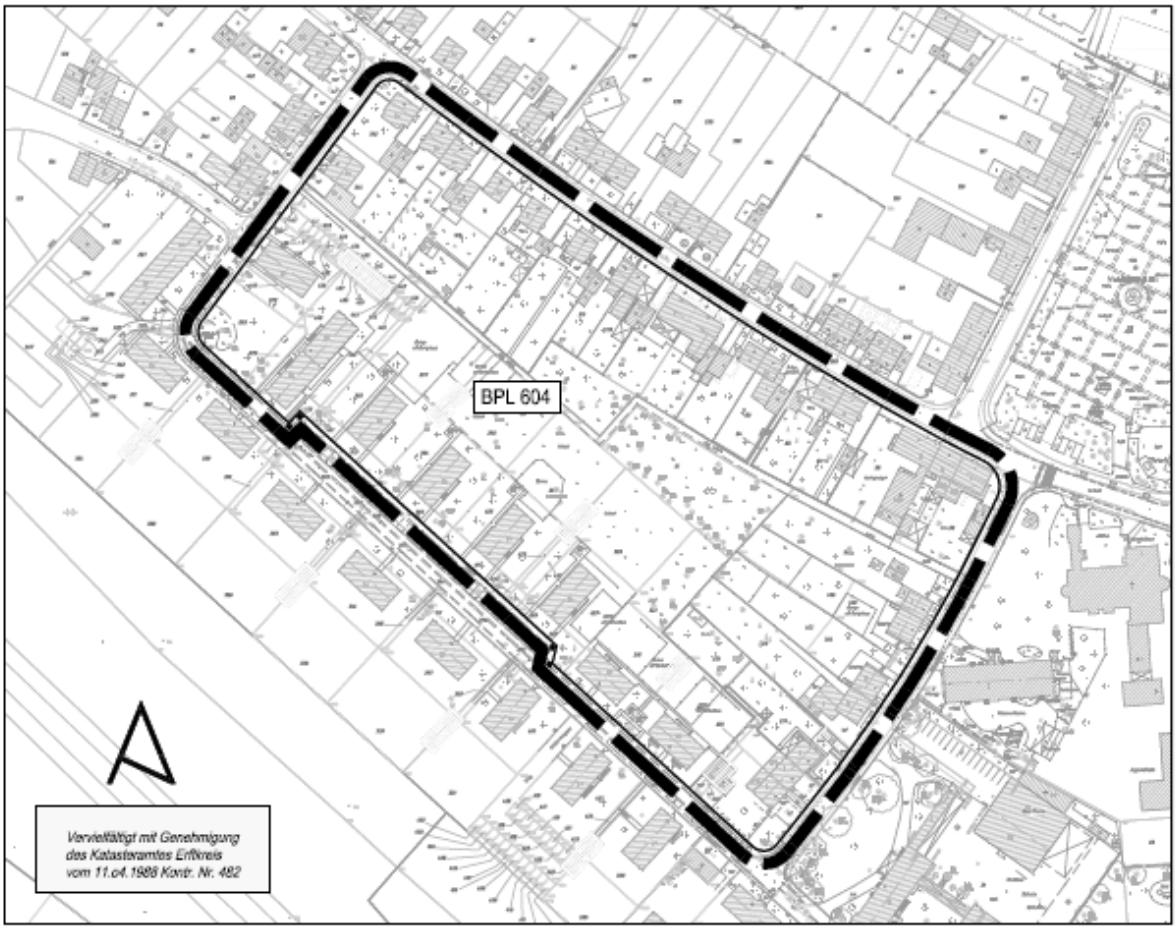

Stadt Hürth

AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 604 " Türnicher Straße "
Hürth-Berrenrath

MASSTAB 1: 2000	Datum : 1.02.2011

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 20.12.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV NW S.610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Nr. 7 wird wie folgt eingefügt *(Änderung fett und kursiv):*
Die Wassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 10 Nr. 5 wird wie folgt geändert (*Änderungen fett und kursiv*):
Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ***eine Kaution von 500,00 €*** / Standrohr zu entrichten.

Artikel 3

§ 18 wird wie folgt geändert (*Änderungen fett und kursiv*):
Die ***2.*** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***2.*** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestim-mungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 20.12.2013

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

1. Änderung der Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungscenter Bauhof

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende ***1. Änderung der Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungscenter Bauhof vom 22.11.2007 beschlossen***:

Die Stadtwerke Hürth betreiben im Rahmen der von Ihnen unterhaltenen öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine stationäre Annahmestelle für Abfälle auf dem Gelände des Bauhofes, Kalscheurener Str. 105, 50354 Hürth. Für die Anlieferung von den Abfällen der angeschlossenen Grundstücke werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadtwerke Hürth erhoben.

Für die Entgegennahme von Abfällen am Bauhof von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossen sind ***sowie bei der Anlieferung von Grünabfällen durch Gewerbetreibende*** werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Folgende Entgelte werden erhoben:

Entgelte

Nr.	Anlieferung von:	Mengeneinheit	Gebühr
1	Anlieferung von Sperrmüll (keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile)	je angefangener cbm	40,00 €
2	Anlieferung von Bauhölzern (z.B. Zäune, Verbretterungen, Fußleisten, Paletten, etc.), ausgenommen mineralischer Bauschutt	je angefangener cbm	40,00 €
3	Anlieferung von Restmüll in roten Abfallsäcken gemäß 3 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadtwerke Hürth	je Sack	Kostenfrei
4	Anlieferung von Restmüll lose und in sonstigen Säcken gemischt	je angefangener cbm	60,00 €
5	Anlieferung von Gartenabfällen	je angefangener cbm	30,00 €
6	Anlieferung von Kühlschränken, Elektroherden, Waschmaschinen	je Gerät	Kostenfrei
7	Eisenschrott bis max. 3 cbm	je angefangener cbm	Kostenfrei
8	Papier/Pappe/Kartons bis max. 3 cbm	je angefangener cbm	Kostenfrei

Die vorstehende ***1. Änderung*** der Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert *(Änderung fett und kursiv):*

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ***bis 5,00*** m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	83,30 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2014)	2,52 € je m³

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ***über 5,00*** m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m³
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2014)	2,52 € *je m³*

Artikel 2

§ 15 wird wie folgt geändert *(Änderung fett und kursiv):*

Diese ***3.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am ***01.01.2014*** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***3.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 20.12.2013

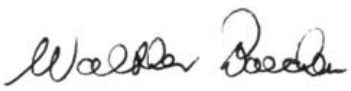

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücks-anschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv)*:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 ***1,38 €.***

Artikel 3

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv)*:

Diese ***1.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom ***17.05.2013*** tritt am ***01.01.2014*** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***1.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über ***die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse*** (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 20.12.2013

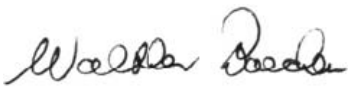

Walther Boecker
Vorsitzender des

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv)*:

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich ***1,38 €*** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv)*:

Die ***12.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am ***01.01.2014*** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***12.*** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 20.12.2013

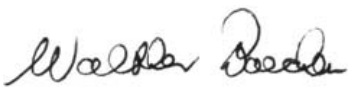

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 20.12.2013 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S.379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2014 wie folgt ausgewiesen:

a)	60 l	***108,00 €***
b)	80 l	***144,00 €***
c)	120 l	***216,00 €***
d)	240 l	***432,00 €***
e)	770 l	***1.385,00 €***
f)	1100 l	***1.978,00 €***
g)	770 l	***2.769,00 €***
h)	1100 l	***3.956,00 €***

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv):*

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual ***22,07 %.***

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv):*

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual ***0,09 %.***

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv):*

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall ***21,98 %***

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv):*

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt ***0,42 €***.

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

a. 120 Liter ***50,40 €***

b. 240 Liter ***100,80 €***

Artikel 6

§ 3 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv):*

Für die Annahme von Abfällen nicht an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossener Grundstücke ***sowie bei der Anlieferung von Grünabfällen durch Gewerbetreibende*** werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

Artikel 7

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt eingefügt *(Änderungen fett und kursiv):*

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

Artikel 8

§ 8 wird wie folgt geändert *(Änderungen fett und kursiv)*:

Die ***11.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am ***01.01.2014*** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***11.*** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 20.12.2013

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand